

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.118/0001-V/2/2008

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR ING. DR. ERICH PÜRGY

PERS. E-MAIL • ERICH.PUERGY@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4207

IHR ZEICHEN • BMUKK-9.685/0001-KA/2008

An das
Bundesministerium
Unterricht, Kunst und Kultur

per Mail:
oliver.henhapel@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche und das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
 - das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990,
 - der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zu den Einleitungssätzen:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung wäre jeweils auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6, zu zitieren, da dieser zufolge auch die in den durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderten Bundesgesetzen enthaltenen Ministerialbezeichnungen als geändert gelten (vgl. Pkt. 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Art. 1 Z 1 (§ 20 Abs. 1):

Für die Novellierungsanordnung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

In § 20 Abs. 1 lauten Einleitungsteil und lit. a:

In der lit. a sollte es „1 113 000 Euro“ heißen (vgl. LRL 140 und 142).

Zu Art. 1 Z 2 (§ 20 Abs. 3):

Hier müsste die Novellierungsanordnung wie folgt lauten:

§ 20 Abs. 3 lautet:

Zu Art. 2 Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Für die Novellierungsanordnung wird folgende Formulierung vorgeschlagen (vgl. Art. 1 Z 1):

In § 1 Abs. 1 lauten Einleitungsteil und lit. a:

In der lit. a sollte es „51 000 Euro“ heißen (vgl. LRL 140 und 142).

Zu Art. 2 Z 2 (§ 1 Abs. 4):

Hier müsste es in der Novellierungsanordnung „Abs. 4“ anstelle von „Absatz 4“ lauten.

Zu Art. 3 Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Hier müsste die Novellierungsanordnung wie folgt lauten:

§ 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ sollte entfallen, da sie nicht Teil des ersten Satzes ist. Der im ersten Satz genannte Geldbetrag müsste „308 000 Euro“ lauten (vgl. LRL 140 und 142).

Zu Art. 3 Z 2 (§ 3 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 30. September 2008, GZ [600.824/0004-V/2/2008](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Klimaverträglichkeitsprüfung – wäre unter den **Auswirkungen** des Regelungsvorhabens auch auf [Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit](#) Bedacht zu nehmen.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die im genannten Rundschreiben vorgegebene Gliederung der Darstellung der Auswirkungen des Regelungsvorhabens hingewiesen.

Weiters sollten die Verwendung von Satzzeichen vereinheitlicht werden.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die unter der Überschrift „Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren“ getroffene Aussage, wonach ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz nicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG unterliege, kann entfallen. Auch der Hinweis auf Art. 15 Abs. 6 B-VG erscheint im vorliegenden Fall entbehrlich.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 93).

Die Erläuterungen zu einer Anzahl von Bestimmungen bestehen lediglich aus stichwortartigen Inhaltsangaben. Es sollten jedoch vielmehr durchwegs vollständige Sätze gebildet werden.

IV. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, [GZ 600.824/003-V/2/2001](#) (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen;

Bei der Textgegenüberstellung betreffend Art. 1 (Änderung des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche) müsste jeweils die Paragraphenbezeichnung „§ 20.“ vor der Wiedergabe des Abs. 3 entfallen.

Weiters wäre in der Textgegenüberstellung in allen drei zu ändernden Paragraphen die von der Novellierung nicht betroffenen Absätze wie folgt darzustellen:

Art. 1: „(2) ...“ und „(4) ...“

Art. 2 und 3: „(2) und (3) ...“

V. Zum Aussendungs Rundschreiben:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Rücksicht auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, erinnern. Demnach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln; die früher vorgesehene Übermittlung von 25 (Papier-)Ausfertigungen ist nicht mehr erforderlich.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

19. November 2008
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt